Wien, Donnerstag, den 22. Juli 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 29.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Beziehungen der gewerblichen Genossenschaften zu jenen Fabriksunternehmungen, welche, von dem Rechte des § 108 G. O. Gebrauch machend, der betreffenden Genossenschaft nicht beitraten.

1. Der Abschluß von Lehrverträgen hat auch seitens solcher Fabriksunternehmungen, welche, von dem Rechte des § 108 Gewerbeordnung Gebrauch machend, keiner Genossenschaft beitraten, vor der Genossenschaft des betreffenden Gewerbes stattzufinden. (Zu § 99 Gewerbeordnung.) — 2. Bei Abschluß derartiger mündlicher Verträge vor der Genossenschaft ist die betreffende Fabriksunternehmung zur Entrichtung der hiefür festgesetzten Gebühr an die Genossenschaftscasse verpflichtet, bei Abschluß schriftlicher Verträge jedoch nicht. — 3. Zur Entrichtung der Freisprechungsgebühr an die Genossenschaft ist die einer solchen nicht beigetretene Fabriksunternehmung nicht gehalten.

Mit der Entscheidung vom 6. August 1885, Z. 10.474, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft in F. ausgesprochen, daß die Firma R. & R., Leinen- und Damastwaarenfabrik in F., welche, von dem Rechte des § 108 Gewerbeordnung Gebrauch machend, der in F. bestehenden Genossenschaft der Textilgewerbe nicht beigetreten ist, verpflichtet sei, schriftliche Lehrverträge nach deren Abschluß der Vorstehung der Genossenschaft der Textilgewerbe in F. zur Verzeichnung im Protokollbuche einzusenden. Ueber den hiegegen von der bezeichneten Firma eingebrachten Recurs behob die k. k. schlesische Landesregierung unterm 10. September 1885, Z. 9947, diese Entscheidung und erkannte, „daß im Sinne des § 99 Gewerbeordnung die in Rede stehenden Lehrverträge nicht vor der Genossenschaftsvorstehung, sondern vor der Gemeindebehörde abzuschließen, bez. dieser zur Verzeichnung einzusenden sind“, und zwar aus nachstehenden Gründen: „§ 99 Gewerbeordnung normirt, daß „ein Lehrvertrag vor der Genossenschaftsvorstehung, oder, wenn für das Gewerbe keine Genossenschaft besteht, vor der Gemeindebehörde abgeschlossen werden muß.“ Die Leinen- und Damastwaarenerzeugung der Firma R. & R. in F. ist aber eine fabriksmäßig betriebene Gewerbsunternehmung, deren Inhaber von dem Rechte des § 108 Gewerbeordnung Gebrauch gemacht haben und in die Genossenschaft der Textilgewerbe nicht eingetreten sind, demnach besteht für dieses fabriksmäßig betriebene Gewerbe keine Genossenschaft und es geht somit schon aus dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle hervor, daß die genannte Firma die Lehrverträge nicht vor der Genossenschaftsvorstehung abzuschließen hat. Doch auch nach dem Zusammenhange mit anderen Gesetzesstellen, durch welche den Genossenschaften bei der Schaffung eines geordneten Lehrlingswesens eine gewisse Ingerenz eingeräumt wird, insbesondere mit § 102 bis § 104 Gewerbeordnung kann dieser fraglichen Bestimmung keine andere Deutung beigelegt werden, indem in dem bezeichneten Paragraphen die Mitgliedschaft, bez. Angehörigkeit zu einer Genossenschaft als nothwendige Voraussetzung für die Ingerenz der Genossenschaft deutlich zum Ausdrucke gebracht ist. Endlich entspricht auch dem Geiste des Gewerbegesetzes eine derartige Interpretation. Da nämlich nach § 114 der Zweck der Genossenschaft in der Pflege und Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen, nicht aber Dritter, besteht, so können die Befugnisse, welche die Gewerbeordnung den Genossenschaften zur Erreichung ihres Zweckes einräumt, nur bei jenen Personen in Anwendung gebracht werden, welche Mitglieder, bez. Angehörige einer Genossenschaft sind. Die im § 99 normirte Ingerenz der Genossenschaft beim Abschlusse eines Lehrvertrages stellt sich auch als ein solches Befugniß dar; da aber die Firma R. & R. kein Genossenschaftsmitglied ist, so erscheint diese Ingerenz der Genossenschaft in dem vorliegenden Falle weder in dem Wirkungskreise, noch in dem Zwecke der Genossenschaft gelegen und es kann demnach die genannte Firma nicht verhalten werden, ihre Lehrverträge vor der Genossenschaftsvorstehung abzuschließen.“

Ueber den von der Genossenschaft der Textilgewerbe dagegen im Sinne der aufgehobenen Entscheidung erbrachten Ministerialrecurs hat das k. k. Handelsministerium unterm 18. Jänner 1886, Z. 43.138, die abändernde Entscheidung der Landesregierung aus nachstehender Erwägung behoben: „In Gemäßheit des § 99 der Gewerbegesetznovelle muß ein mündlicher Lehrvertrag vor der Genossenschaftsvorstehung, oder, wenn für das Gewerbe keine Genossenschaft besteht, vor der Gemeindebehörde abgeschlossen werden. Schriftliche Lehrverträge sind der Genossenschaftsvorstehung, resp. der Gemeindebehörde einzusenden. Da nun thatsächlich für das von der Firma R. & R. betriebene Gewerbe die Genossenschaft der Textilgewerbe in F. besteht, so hat der Vertrags-

abschluß im Sinne der citirten gesetzlichen Bestimmung vor der Genossenschaftsvorstehung zu erfolgen.“ Das k. k. Handelsministerium acceptirt die Rechtsanschauung der Landesregierung, welche aus dem Nichtbeitritte der Firma R. & R. zur Genossenschaft folgere: „es bestehe für dieses Gewerbe keine Genossenschaft“, nicht und erschüttert dieselbe auch durch den Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 80 d, 87, 89 und 104 G. O., „indem das Gesetz selbst in den einzelnen Fällen den Unterschied zwischen den Fällen, wo keine Genossenschaft besteht, und jenen, wo ein Gewerbsunternehmer oder ein Gewerbetreibender keiner Genossenschaft angehört, präcise zum Ausdrucke bringt. Bezüglich der von der k. k. Landesregierung gemachten Berufung auf § 114 des citirten Gesetzes wird jedoch bemerkt, daß es allerdings richtig erscheint, daß die in diesem Paragraphen, insbesondere Punkte a und b normirte Ingerenz der Genossenschaft auf das Lehrlingswesen sich auf jene Fälle beschränkt, wo der Lehrherr Mitglied der betreffenden Genossenschaft ist, daher die gegenwärtige h. o. Entscheidung sich lediglich auf die specielle Vorschrift des § 99 bezieht.“ Bevor mit der Intimation dieser Ministerialentscheidung vorgegangen worden ist, wurde die Aufmerksamkeit des k. k. Handelsministeriums insbesondere auch darauf gelenkt, daß die recurrirende Genossenschaft insbesondere betonte, daß ihr durch die Mitwirkung bei Abschließung der Lehrverträge das Recht auf Einhebung der statutenmäßigen Aufnahms- und Freisprechungsgebühren erwachse und diesbezüglich um eine entscheidende Weisung, bez. authentische Auslegung des Schlußsatzes der in Rede stehenden Ministerialentscheidung, aus welchem die Unangemessenheit des obengedachten Recursbegehrens gefolgert würde, geboten. Hierüber eröffnete das k. k. Handelsministerium unterm 4. April 1886, Z. 5796, insbesondere mit Beziehung auf den oben berührten Schlußsatz Folgendes: „Hiemit wurde darauf hingewiesen, daß in solchen Fällen die Ingerenz der Genossenschaft hinsichtlich der Obsorgen und der Ausbildung der Lehrlinge (§ 114 a und b) in fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen nicht eintreten können, da dieses Recht der Genossenschaft nur bezüglich ihrer Mitglieder und Angehörigen zusteht, indem es dem Gesetze widerstreiten würde, wenn der Genossenschaft das Recht zustünde, in den Etablissements von Gewerbsinhabern, die Nichtmitglieder der Genossenschaft sind, in oberwähnter Richtung eine Controle zu üben. Zur Information über die Motive der h. o. Entscheidung wird der k. k. Landesregierung bemerkt, daß das Handelsministerium angesichts des Wortlautes und des Geistes des § 99 einen Unterschied erblickt zwischen jenen Fällen, wo eine Genossenschaft für das betreffende Gewerbe besteht und in Folge dessen der Genossenschaft eine Ingerenz auf die Lehrverträge zusteht, und jenen Fällen, welche in dem § 114 a und b geregelt sind, und sich selbstverständlich nur auf solche Unternehmungen beziehen, deren Inhaber Mitglieder der Genossenschaft sind. Bei dieser Sachlage ist es nicht zu verkennen, daß der Einfluß der Genossenschaft auf das Lehrlingswesen bei Gewerbeunternehmungen, deren Inhaber nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, in der That nur einen allgemeinen vorsorglichen Charakter hat und den Zweck verfolgt, daß eine gewisse Evidenz über den Inhalt der abgeschlossenen Lehrverträge bei der Genossenschaft besteht. Mit Rücksicht hierauf wird die Frage der Gebührenzahlung in die Genossenschaftscasse hienach zu beurtheilen sein, und im Falle des Abschlusses mündlicher Verträge allerdings die Gebühr in die Genossenschaftscasse zu fließen haben, während im Falle des Abschlusses schriftlicher Verträge dies nicht platzgreifen wird, weil es sich hier blos um die Einsendung der Verträge an die Genossenschaft handelt. Was die Freisprechungsgebühr anbelangt, so beruht dieselbe auf einer Bestimmung des Genossenschaftsstatutes, welche nur für Mitglieder und Angehörige Geltung hat, und es können daher Gewerbsinhaber, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zu einer Zahlung dieser Gebühr an die Genossenschaftscasse nicht verhalten werden.“ Dr. Ki.

Mittheilungen aus der Praxis.

Bei der Prüfung der thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen eines privatrechtlichen Anspruches ist der Civilrichter durchaus nicht darauf beschränkt, nur privatrechtliche Normen anzuwenden und er hat daher auch Staatsverträge zu würdigen, soweit sie eine Rechtsnachfolge in die Verbindlichkeiten eines fremden Staates statuiren. Das Verwaltungsverhältniß aber, in welches die österreichisch-ungarische Monarchie durch Art. XXV des Berliner Vertrages zu den occupirten Provinzen getreten ist, kann nicht nach privatrechtlichen Normen beurtheilt werden, und deshalb sind die österreichischen Gerichte zu einem Erkenntnisse über eine Klage wider das österreichisch ungarische gemeinsame Aerar auf Zahlung eines gegen die türkische Regierung vor der Occupation erworbenen privatrechtlichen Anspruches incompetent.

Mit der Klage de praes. 15. Juli 1882, Z. 49.424, belangte Salomon S., Kaufmann in Serajewo, das k. und k. österreichisch-ungarische gemeinsame Aerar durch die k. k. niederösterreichische Finanzprocuratur bei dem k. k. Landesgerichte in Wien auf Zahlung des Betrages von 66.755 türkischen Piastern oder 6675 fl. 50 kr. ö. W.

Wider diese Klage erhob die geklagte k. k. niederösterreichische Finanzprocuratur noe. des k. und k. österreichisch-ungarischen gemeinsamen Aerars mittelst Gesuches de praes. 20. November 1882, Z. 82.196, die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes und begründete diese Einwendung im Wesentlichen damit, daß 1. die Klagsforderung sich auf einen mit dem türkischen Provincial-Administrationsrathe der Provinz Bosnien vor der Occupation dieses Landes durch die k. k. österreichischen Truppen geschlossenen Vertrag über an das kais. türkische Gendarmerieregiment der Provinz Bosnien angeblich gelieferte Ledersorten gründet, daß die aus diesem Vertrage und der Anweisung A der Klage (Decret des gemeinsamen Reichsfinanzministeriums, womit Kläger zur Geltendmachung seiner Forderung an die türkische Regierung gewiesen wurde) abgeleiteten Rechte dem Kläger nur gegen das kais. türkische Aerar als Compaciscenten zustehen, und daß dieses Gericht nicht berufen sei, über Verpflichtungen des kais. türkischen Aerars zu entscheiden; daß 2. der Klagsanspruch, insofern derselbe gegen das auf der Außenseite der Klage bezeichnete k. und k. österreichisch-ungarische gemeinsame Aerar gerichtet ist und die Rechtsnachfolge dieses letzteren behauptet, auf Art. XXV des Berliner Vertrages ddo. 13. Juli 1878, R. G. Bl. Nr. 43 vom Jahre 1879, und das hierin der österreichisch-ungarischen Monarchie ertheilte Mandat zur Besetzung und Verwaltung der Provinzen Bosnien und Herzegowina gestützt werde, daher nicht aus einem Titel des Privatrechtes, sondern des öffentlichen Rechtes hergeleitet werde, daß aber Fragen des öffentlichen Rechtes sich der Judicatur des österreichischen Richters entziehen ꝛc.

Hierüber hat das k. k. Landesgericht in Wien mit Urtheil vom 5. Juni 1885, Z. 37.225, erkannt: Die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes habe statt. — In den Gründen wurde hinsichtlich der von der k. k. Finanzprocuratur behaupteten Unzuständigkeit dieses Gerichtes zur Beurtheilung der bestrittenen Rechtsnachfolge des österreichisch-ungarischen gemeinsamen Aerars in die von der bestandenen kais. türkischen Verwaltung eingegangenen privatrechtlichen Verpflichtungen Folgendes gesagt: Zur Begründung dieser Rechtsnachfolge beruft sich Kläger selbst zunächst auf den Art. XXV des Berliner Vertrages und sohin über die Einwendung der Gegenseite, daß in dem gedachten Vertrage durchaus keine die vermögensrechtlichen Beziehungen betreffenden Bestimmungen enthalten sind, auf die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechtes und gibt selbst zu, daß gegen das geklagte gemeinsame Aerar der der Klagsforderung ursprünglich zu Grunde liegende Privatrechtstitel des Vertrages nicht geltend gemacht werden könne, indem dieses mit dem Kläger den bezüglichen Vertrag eben nicht geschlossen habe. Hieraus geht hervor, daß der Anspruch, welcher mittelst der vorliegenden Klage gegen das österreichisch-ungarische gemeinsame Aerar geltend gemacht werden will, seiner Natur nach kein privatrechtlicher, sondern ein aus Staatsverträgen unter Zuhilfenahme völkerrechtlicher Lehrmeinungen hergeleiteter Anspruch ist. Zur Entscheidung hierüber aber mußte das k. k. Landesgericht sich für incompetent erachten, indem die Frage, inwiefern die österreichisch-ungarische Monarchie für die unter der früheren türkischen Verwaltung der zwei fremden Provinzen Bosnien und Herzegowina entstandenen Ansprüche aufzukommen hat, eine nach den Staatsverträgen zu lösende Frage des öffentlichen internationalen Rechtes ist, deren Entscheidung nicht zum Wirkungskreise dieses Gerichtes gehört, abgesehen davon, daß diesem Gerichte auch die Kenntniß der diesfälligen Staatsverträge, somit die nöthige Grundlage der Entscheidung mangelt, überdies aber laut des Decretes A bereits die Entscheidung der betreffenden Administrativbehörde vorliegt, deren Prüfung gleichfalls diesem Gerichte nicht zusteht. Der erhobenen Einwendung war daher im Punkte 2 stattzugeben.

Ueber Appellation des Klägers hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Urtheil vom 20. October 1885, Z. 13.520, das Urtheil der ersten Instanz aus dessen Gründen und in der ferneren Erwägung bestätigt, daß die erste Instanz mit ihrer Entscheidung der Entscheidung

in der Hauptsache nicht vorgegriffen, sondern nur im Grunde des § 1 J. N. ausgesprochen hat, daß über den Anspruch des Klägers an das k. k. Aerar ein Gericht nicht entscheiden könne, weil Gerichte nur über Privatrechte und nicht über das öffentliche Recht entscheiden können, einen privatrechtlichen Titel der Kläger nicht darthun konnte, und die Thatsache der von der österreichischen Regierung übernommenen Verwaltung der Provinzen Bosnien und Herzegowina auf rechtlichem Gebiete nur nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes beurtheilt werden kann, diese letzteren aber einer richterlichen Judicatur entzogen sind.

Der außerordentlichen Revisionsbeschwerde des Klägers hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 12. Jänner 1886, Z. 15.116 ex 1885, keine Folge zu geben befunden — dies aus folgenden **Gründen**:

Nach dem gegenwärtigen Stande des Processes ist nur ein Anlaß zur Erörterung der Frage, ob der geltend gemachte Anspruch privatrechtlicher Natur sei. Mit Unrecht wurde zur Bekämpfung der gerichtlichen Competenz der Versuch gemacht, den vorliegenden Streit als einen solchen darzustellen, der das Verhältniß der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Türkei zum Gegenstande habe. Das gegenseitige Verhältniß dieser beiden Staaten käme nur dann in Frage, wenn es sich um einen Anspruch handeln würde, welchen einer dieser beiden Staaten gegen den anderen wegen der Befriedigung der geltend gemachten Forderung des Klägers oder wegen der unberechtigten Verweigerung dieser Befriedigung zu stellen hätte. Hier handelt es sich aber um einen Anspruch, welchen der Kläger gegen die österreichisch-ungarische Monarchie, beziehungsweise gegen deren Fiscus, der allein bei einem Civilgerichte als Proceßpartei belangt werden kann, erhoben hat. Daß die Weigerung einer Verwaltungsbehörde, die Berechtigung einer Forderung anzuerkennen, für sich allein keinen zureichenden Grund bilde, die Entscheidung über einen bestrittenen Anspruch dem ordentlichen Richter zu entziehen, bedarf wohl keiner weiteren Bemerkung. Ebenso wenig kann in der Berufung auf Grundsätze des Völkerrechtes oder auf Staatsverträge ein die Competenz des Civilrichters ausschließender Grund erblickt werden. Der Richter ist eben bei der Prüfung der thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen eines privatrechtlichen Anspruches in keiner Weise beschränkt und die Annahme, daß der Civilrichter nur privatrechtliche Normen anzuwenden habe, entbehrt jeder gesetzlichen Begründung. Wenn es sich daher um einen Fall der Rechtsnachfolge, wie in dem als Beispiel angeführten, durch den Vertrag vom 3. October 1866, Art. VIII, R. G. Bl. Nr. 116, geregelten Verhältnisse zu Italien handeln würde, dann wäre diese Rechtsnachfolge allerdings als eine Voraussetzung der Geltendmachung des aus einem Lieferungsvertrage entstandenen privatrechtlichen Anspruches zu würdigen und der Civilrichter könnte sich nicht der Aufgabe entziehen, den Eintritt und die Wirkung der behaupteten Rechtsnachfolge, welche nicht vermöchte, den Anspruch auf die zugesagte Bezahlung eines bedungenen Preises seines privatrechtlichen Charakters zu entkleiden, nach den kundgemachten, das staatsrechtliche Verhältniß eines neuen Landestheiles regelnden Normen, beziehungsweise nach den Grundsätzen des Völkerrechtes zu beurtheilen. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor. Der Kläger glaubt zwar allerdings von einer Rechtsnachfolge sprechen und die auf eine solche anwendbaren Grundsätze des Völkerrechtes anrufen zu können. Allein die Auffassung des Klägers kann in dieser Beziehung um so weniger als maßgebend angesehen werden, als er ja die Grundlagen seiner Auffassung angibt und als solche die Occupation der Balkanländer und den dieselbe sanctionirenden Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878, R. G. Bl. Nr. 43 vom Jahre 1879, bezeichnet. Aus Art. XXV dieses Vertrages, welcher für die Beurtheilung des Verhältnisses der österreichisch-ungarischen Monarchie maßgebend ist, geht aber unzweifelhaft hervor, daß die türkischen Provinzen Bosnien und Herzegowina keineswegs zu einem Landestheile der österreichisch-ungarischen Monarchie geworden sind und daß die Monarchie zu jenen Provinzen nur im Verhältnisse eines Verwalters steht. Die Verhältnisse eines Rechtsnachfolgers und eines Verwalters sind aber so verschieden, daß sie mit einander nicht verwechselt werden können. Jeder Anlaß zu einer solchen Verwechslung scheint übrigens durch das Gesetz vom 22. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 18, ausgeschlossen, welches zweifellos erkennen läßt, daß die österreichisch-ungarische Monarchie und die von derselben verwalteten türkischen Provinzen zwei verschiedene Rechtssubjecte sind. Die vermögensrechtliche Selbstständigkeit dieser Balkanländer kann gewiß auch dadurch nicht als aufgehoben angesehen werden, daß die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung der Landesverwaltung durch die österreichisch-ungarische Monarchie eröffnet worden ist. Indem nun der Kläger von der österreichisch-ungarischen Monarchie mit Berufung auf ihr Verhältniß als Verwalterin Bosniens begehrt, daß sie aus ihrem Vermögen eine Schuld berichtige, welche nach seiner Ansicht das verwaltete Land betrifft, so stützt er seinen Anspruch auf eine Grundlage, welche außerhalb des von ihm mit der türkischen Regierung geschlossenen Lieferungsvertrages liegt. Die Verschiedenheit dieser rechtlichen Grundlagen wird augenscheinlich, wenn der Vergleich mit einem privatrechtlichen Verwaltungsverhältnisse angestellt wird. Es kann hier nicht untersucht werden, ob und inwiefern der ein drittes Land verwaltende Staat verpflichtet sei, aus seinen eigenen Mitteln für die Schulden des verwalteten Landes, beziehungsweise für die von dem Staate, dem das verwaltete Land gehört, in früherer Zeit eingegangenen Verpflichtungen aufzukommen. Gewiß ist es aber, daß ein derartiges Verwaltungsverhältniß und die aus demselben entspringenden Verpflichtungen des verwaltenden Staates nicht nach privatrechtlichen Normen beurtheilt werden können. Der Kläger erscheint demnach nicht als berechtigt, die Anwendung des Hofdecretes von 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, für sich anzurufen.

Literatur.

Katechismus des österreichischen Sachenrechts (Besitz, Eigenthum, Dienstbarkeit, Pfandrecht) **und Grundbuchrechts.** Wien 1886. Manz.

Der heutzutage grassirenden Mode — wir möchten sie lieber als Unart bezeichnen — ganze Wissenschaftszweige in Form sog. Katechismen dem P. T. Publicum spielend beizubringen (siehe diejenigen des Verlags J. J. Weber in Leipzig), sind wir gründlich abhold. Die gediegene Wissensmünze wird darin zur leichten, bald abgegriffenen Scheidemünze ausgeprägt, welche nur das ohnehin überhandnehmende flache Halbwissen fördert und die Zahl der „Alleswisser" zum offenbaren Abbruch echter wissenschaftlicher Bildung nutzlos mehrt. Mit den Rechtskenntnissen verhält es sich jedoch bedeutend anders, — die sollen allerdings Gemeingut der Bevölkerung sein, sind es aber beiweitem nicht in jenem Maße, wie es schon des banalen Axioms wegen, wonach sich mit der Unkenntniß gehörig kundgemachter Gesetze kein Staatsbürger entschuldigen kann, ungemein erwünscht wären. Wenn tüchtige Rechtsmänner diese Kenntnisse der Bevölkerung in faßlicher Form vermitteln, erwerben sie sich kein geringes Verdienst um sie, zumal die Aufgabe keineswegs so leicht ist, wie sie aussieht, wenn sie gründlich gelöst werden will. Der Verfasser des obangekündigten Leitfadens hat bereits in den vorangegangenen Katechismen: a) des österreichischen Ehe-, Familien-, Vormundschafts- und Curatelrechtes, dann b) des österreichischen Erb- und Nachlaßabhandlungsrechtes — hinreichende Proben seiner diesfälligen Befähigung dargelegt, — und wir dürfen den nunmehr publicirten dritten Katechismus, welcher auf eine hochwichtige Partie des allgemeinen bürgerlichen Rechtes ein für das allgemeine Verständniß genügendes Licht wirft, mit derselben Befriedigung empfehlen, mit welcher wir dem angekündigten vierten über das Vertragsrecht in Anhoffung der gleichen Zweckdienlichkeit entgegensehen.

Bekanntmachung.

Der achtzehnte deutsche Juristentag findet am 9., 10. und 11. September d. J. zu Wiesbaden statt. Begrüßungsabend am 8. September d. J. in den oberen Räumen der Gesellschaft „Casino", Friedrichstraße Nr. 22. Vorsitzender des Localcomités zu Wiesbaden: Landgerichtspräsident Hopmann. Stellvertreter: Landesdirector Sartorius. Schatzmeister: Rechtsanwalt Scholz. Schriftführer: Amtsrichter de Niem. Gesuche um Vermittlung für Wohnungsunterkommen sind an den Landgerichtsrath Wißmann, Anträge auf Aufnahme neuer Mitglieder an den Rechtsanwalt Dr. Alberti zu Wiesbaden zu richten.

Vorläufige Tagesordnung.

I. Erste Plenarsitzung: Donnerstag den 9. September 1886, Vormittags 9 Uhr. 1. Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter. 2. Vertheilung der Berathungsgegenstände an die Abtheilungen. 3. Bericht des Schriftführers geh. Justizrathes von Wilmowski zu Berlin über die Rechtsentwicklung in Deutschland seit der letzten Juristentagsversammlung. 4. Geschäftliche Mittheilungen.

II. Sitzungen der Abtheilungen. Berathungsgegenstände:

1. Soll in das deutsche bürgerliche Gesetzbuch die Entschädigung für Wildschaden aufgenommen werden? Gutachten: 1. Des Amtsrichters Francke zu Berlin. Verh. des 18. Juristentages S. 161; 2. des königl. Advocaten Mörschell zu Würzburg. Verh. des 18. Juristentages S. 313. Referenten: Prof. Dr. Enneccerius zu Marburg und Prof. Dr. Mayer zu Straßburg i. E.

2. Wie weit soll der Arbeitsgeber für außercontractliches Verschulden seiner Arbeiter haften? Gutachten: 1. Des Reichsgerichtsrathes Dr. Dreyer zu Leipzig. Verh. des 17. Juristentages Bd. I, S. 46; 2. des Prof. Dr. Mayer zu Straßburg i. E., daselbst Bd. I, S. 125; 3. des Prof. Dr. Leonhard zu Halle a. S., daselbst Bd. I, S. 337; vergl. Bd. II, S. 80—137; 4. des Reichsgerichtsrathes Petersen zu Leipzig. Gutachten des 18. Juristentages

S. 275. Referenten: Reichsgerichtsrath Petersen zu Leipzig und Oberlandesgerichtsrath Heinsheimer zu Karlsruhe.

3. In welchen Collisionsfällen des internationalen Privatrechtes ist das Recht des Wohnortes durch das vermöge der Staatsbürgerschaft eintretende Recht zu ersetzen? Gutachten: 1. Des Reichsgerichtsrathes a. D. Dr. O. Bähr zu Kassel. Verh. des 18. Juristentages S. 82; 2. des Prof. Dr. Bar zu Göttingen daselbst S. 95. Referenten: Geh. Justizrath Dorn zu Leipzig und Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Jaques zu Wien.

4. Finden die Beschränkungen der deutschen Civilproceßordnung für die Zwangsvollstreckung (§ 715) nach rheinischem Rechte Anwendung auf das Recht des Vermiethers an Sachen des Miethers? Gutachten des Rechtsanwaltes Dr. Gorius zu Köln. Verh. des 18. Juristentages S. 118. Referent: Reichsgerichtsrath Petersen zu Leipzig.

5. Ist gesetzlich mit Strafe und eventuell mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte zu bedrohen: 1. Wer öffentlich in Bekanntmachungen wissentlich falsche Thatsachen vorspiegelt oder wahre Thatsachen entstellt, um zur Betheiligung an einem Anlehen zu bestimmen; 2. wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Curs von Effecten oder den Marktpreis von Waaren einzuwirken; 3. wer für Personen oder mit Personen, welche öffentlich oder von Privaten angestellt sind, in Kenntniß dieser ihrer Eigenschaft ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten oder Principale Zeitgeschäfte abschließt; 4. wer unter wissentlicher Benützung des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines Anderen für denselben oder mit demselben Zeitkaufgeschäfte abschließt. Gutachten: 1. Des Dr. Fel. Hecht zu Mannheim. Verh. des 18. Juristentages S. 104; 2. vergl. Verh. des 17. Juristentages Bd. II, S. 173—199. Referenten: Rechtsanwalt Dr. Heinsen zu Hamburg und Rechtsanwalt Dr. Rießer zu Frankfurt a. M.

6. Sind im deutschen bürgerlichen Gesetzbuche Grundsätze über den Contocorrentverkehr aufzustellen? Gutachten des Rechtsanwaltes Dr. Rießer zu Frankfurt a. M. Verh. des 18. Juristentages S. 3. Referent: Justizrath Makower zu Berlin.

7. Empfiehlt es sich, die Vorschrift des allgemeinen Handelsgesetzbuches, daß die Handelsmäkler keine Handelsgeschäfte auf eigene Rechnung machen sollen, zu beseitigen oder abzuändern, und welche Vorsichtsmaßregeln sind eventuell zu bestimmen, um die Stellung der Handelsmäkler zu wahren? Gutachten des Prof. Dr. Grünhut zu Wien. Verh. des 17. Juristentages S. 35. Referent: Kreisgerichtsdirector a. D. Beisert zu Berlin.

8. Ist eine Beschränkung der Haftung der Mitglieder eingetragener Genossenschaften zu empfehlen? Gutachten des Prof. Dr. Cosak zu Berlin. Verh. des 18. Juristentages S. 19. Referent: Prof. Dr. Gierke zu Breslau.

9. Haben sich die Vorschriften des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes, Titel 4 und 6, bezüglich der Zuziehung von Laien in Strafsachen in der Praxis bewährt, oder erscheinen gesetzliche Aenderungen rathsam und nach welchen Richtungen hin? Gutachten: 1. Des ersten Staatsanwaltes Glein zu Tübingen. Verh. des 18. Juristentages S. 137; 2. des Landgerichtsdirectors Dr. Olshausen zu Schneidemühl, daselbst S. 254. Referenten: Geh. Oberjustizrath Landgerichtspräsident Bardeleben zu Berlin und Oberamtsrichter Süpfle zu Heidelberg.

10. Empfiehlt sich nach den bisherigen Erfahrungen eine Aenderung der Bestimmungen über das Beurlaubungssystem im Strafvollzuge? Gutachten: 1. Des geh. Justizrathes Director Wirth zu Plötzensee bei Berlin. Verh. des 18. Juristentages S. 40; 2. des geh. Regierungsrathes Directors d'Alinge zu Zwickau, daselbst S. 52; 3. des königl württembergischen Strafanstaltsdirectors Sichart zu Ludwigsburg, daselbst S. 60. Referenten: Oberlandesgerichts-Senatspräsident v. Köstlin zu Stuttgart und Staatsanwalt Werner zu Celle.

III. Zweite Plenarsitzung am 11. September Vormittags. Die Tagesordnung für die zweite Plenarsitzung wird in Wiesbaden besonders bekanntgemacht werden.

Berlin, den 5. Juli 1886.

Das Schriftführeramt des deutschen Juristentages:
v. Wilmowski, geh. Justizrath.

Gesetze und Verordnungen.

1885. II. Semester.

Landesgesetzblatt für das Königreich Böhmen.

XXVII. Stück. Ausgeg. am 4. Jänner 1886. — Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 10. December 1885, Z. 94.394, betreffend die Weiterbemauthung der im Gemeindegebiete von Hohenelbe gelegenen Theilstrecke der von Hohenelbe nach Rovnačov führenden Straße. — Nr. 56. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 10. December 1885, Z. 94.395, betreffend die Weiterbemauthung der im Zuge der Bahnhofzufahrtstraße befindlichen eisernen Gemeindebrücke in Rakonitz.

XXVIII. Stück. Ausgeg. am 14. Jänner 1886. — Nr. 57. Gesetz vom 15. December 1885, womit die Regulirung der Grenze zwischen der Gemeinde der königlichen Hauptstadt Prag und der Gemeinde der Stadt Smichow nächst dem Oujezder Thore bewilligt wird. Nr. 58. Gesetz vom 25. December 1885, womit die Gemeinde Karolinenthal zur Einhebung einer Miethzinsumlage behufs Deckung der Wasserbeschaffungskosten und behufs Amortisirung der Anleihe per 1,000.000 fl. ermächtigt wird.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Statthalter in Mähren Dr. Friedrich Grafen Schönborn das Großkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den mit der Leitung der Wiener Polizei-Direction betrauten Hofrath Franz Freiherrn von Krauß zum Präsidenten der Wiener Polizei-Direction ernannt.

Seine Majestät haben dem Hofrathe und Stellvertreter des Präsidenten der Wiener Polizei-Direction Anton Ritter Weiß von Weißenstamm das Komthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Director der niederösterreichischen Landes-Hauptcasse, kaiserlichen Rathe Moriz Schwabe taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Regierungssecretär der schlesischen Landesregierung Gustav Derlik das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Postcontrolor Franz Tragseil anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Ober-Postverwalters verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Regierungssecretär Philipp Eder zum Bezirkshauptmanne und den Bezirkscommissär Albert Grafen Wolkenstein-Rodenegg zum Regierungssecretär in Kärnten ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Regierungssecretär Peter Józefowicz zum Bezirkshauptmanne und die Bezirkscommissäre Ludwig Gaspary und Demeter Magior zu Regierungssecretären in der Bukowina ernannt.

Erledigungen.

Ingenieur-Prakticantenstellen mit 500 fl. Adjutum beim oberösterreichischen Landesausschusse, bis Mitte August. (Amtsbl. Nr. 159.)

Bezirks-Arztensstelle mit den Bezügen der zehnten Rangsclasse im Verwaltungsgebiete der niederösterreichischen Statthalterei, bis 25. August. (Amtsbl. Nr. 161.)

Mehrere Postassistentenstellen in der eilften Rangsclasse im Bereiche der Post-Direction für Niederösterreich, binnen vier Wochen. (Amtsbl. Nr. 161.)

Liquidatorsstelle mit 1600 fl. Gehalt und 500 fl. Quartiergeld beim k. k. Wiener Versatzamte. (Amtsbl. Nr. 162.)

☞ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 10 der Erkenntnisse 1886.**

Druck der k. Wiener Zeitung. — **Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.** — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.